



DDR 2.0?

**Der Staat macht die Genehmigung von Schießsportordnungen zum Gnadenakt.
Das bestätigte das Kölner Verwaltungsgericht den Freien Schützen in Deutschland (FSD).**

Text: Andreas Skrobaneck
Fotos: Michael Schoppers, FSD e.V.,
VISIER-Archiv

Manchmal entscheiden nur ein paar Worte über die Zukunft. In diesem Fall geht es um das „besondere öffentliche Interesse“. Was dieser unbestimmte Rechtsbegriff bedeutet, kann niemand genau sagen, das hängt zunächst vom Rechtsgebiet ab. So kann zum Beispiel die Staatsanwaltschaft bei einer Körperverletzung auch ohne Strafantrag ermitteln – wenn es dafür ein besonderes öffentliches Interesse gibt. Im Strafrecht bestimmen Richtlinien, wann es vorliegt. Doch im Waffenrecht ist das leider anders. Mit der Folge, dass von der Autonomie des Sports nichts mehr übrig bleibt: Bei der Gesetzesnovellierung 2008 erweiterte der Bundestag das WaffG um den § 15a WaffG, der die Genehmigung der Schießsportordnungen durch das Bundesverwaltungsamt regelt. Und dabei kam auch folgende Vorschrift in den § 15a Abs. 2: „Die Genehmigung einer Sportordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen.“ Die SPD-Abgeordnete Gabriele Fograscher berichtete vor drei Jahren VISIER, dass die damaligen Koalitionspartner CDU und SPD diese Vorschrift im Innenausschuss nicht diskutierten. Auch in den vielen Briefen und E-Mails von Vereinen und Waffenbesitzern sei das kein Thema gewesen, so Fograscher damals. Weil Politik und Medien lieber dummes Zeug über die bösen Anzeinswaffen und „gefährliche“ Einhandmesser verbreiteten, rutschte die Vorschrift fast unbeachtet ins Waffengesetz.

Eigentlich sollte ein Anspruch auf Genehmigung einer Schießsportordnung oder

einer Änderung bestehen, wenn aus ihr keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit erwachsen kann. Doch was soll in diesem Zusammenhang „besonderes öffentliches Interesse“ bedeuten? Was hohe Einschaltquoten bringt? Dann wäre außer Biathlon wohl kaum eine andere Disziplin genehmigungsfähig. Oder sind nur noch olympische Übungen genehm, weil die Teilnahme an Olympia das Ansehen der BRD im Ausland stärkt? So eine Sportpolitik kennt man aus der DDR. Liegen vielleicht nur noch Disziplinen im besonderen öffentlichen Interesse, die die Schützen mit Druckluft- und Lichtgewehren schießen können? Das verlangen inzwischen Waffengegner – auch in der Politik. Wer entscheidet, wann eine Disziplin im öffentlichen Interesse liegt? Und schließlich: Was macht dieses ominöse öffentliche Interesse zu einem besonderen?

Nach dem der Bundestag die Vorschrift ins WaffG gehiebt hatte, spielte sie zunächst keine große Rolle. Das Bundesverwaltungsamt gab den dicken Regelwerken aller anerkannten Schießsportverbände nach und nach seinen Segen. Inzwischen sieht das nach VISIER-Informationen anders aus: Das Amt teilte den anerkannten Verbänden vor Monaten sogar per Rundbrief pauschal mit,

dass es bis auf weiteres keine Anpassungen der Ordnungen befürwortet wird. Der Grund: kein besonderes öffentliches Interesse.

Einen noch härteren Schlag mussten die Freien Schützen in Deutschland einstecken. Der FSD gründete sich im Juli 2006 in Siegburg. Seitdem kämpfen der Vorsitzende Ernst Bader und seine Mitstreiter erst einmal um Mitglieder.

Denn § 15 Abs. 1 verlangt für die staatliche Anerkennung mindestens 10000 Mitglieder, die mit Schusswaffen schießen.

Und selbst nach der Ausnahmeregelung in § 15 Abs. 2

müssen es 2000 sein. Da-

mit nicht genug: Der § 15 Abs. 1 Nr. 6 setzt für

die Verbandsanerkennung durch den Staat außerdem eine genehmigte Schießsportordnung voraus. Also beschloss der FSD

2006 einen Entwurf und legte ihn dem Bundesverwaltungsamt vor. Nach langem Hin und Her mit vielen Misstönen lehnte das Amt im August 2009 den Antrag ab. Das gleiche passierte mit dem Widerspruch der Freien Schützen. Der FSD zog vor das Verwaltungsgericht – und verlor.

Im Urteil folgten die Kölner Richter dem Bundesverwaltungsamt darin, dass es an einem besonderen öffentlichen Interesse fehle. Das BVA hatte das damit begrün-



det, dass sich die Disziplinen der FSD-Sportordnung nicht oder nur wenig von den Disziplinen bereits genehmigter Schießsportordnungen unterscheiden. In Widerspruchsverfahren wiederholte das Amt diese Begründung.

Das Verwaltungsgericht wiederum stellte in der Urteilsbegründung klar, dass es sich dabei „um einen zentralen Punkt“ handelt. Dann folgt eine – anders kann man es wirklich nicht sagen – völlig schräge Auslegung des § 15 a (Kasten rechts unten). Es sei nicht möglich, „dass ein nicht anerkannter schießsportlicher Verband selbst Schießsport im v.g. Sinne auf der Grundlage einer anderen genehmigten Schießsportordnung betreibt. Denn dann wäre die beschriebene behördliche Kontrolle nicht sichergestellt und es könnten wiederum im Bereich des Schießsports Strukturen entstehen, wie sie teilweise vor der gesetzlichen Neuregelung bestanden und vom Gesetzgeber als untragbar angesehen worden sind.“

Das Urteil macht das Genehmigungsverfahren deshalb zum Gnadenakt: § 15 a Abs. 2 sei in dem Sinne ein Ausnahmefall, „als es um die im Allgemeininteresse liegenden schießsportlichen Belange der Förderung oder Weiterentwicklung des Schießsports“ gehen muss. Deshalb reicht es nach Ansicht der Kammer nicht aus, wenn die von einem nicht anerkannten Verband vorgelegte Sportordnung auf keine rechtlichen Bedenken stößt – zum Beispiel, weil sie der genehmigten Ordnung eines anderen Verbandes entspricht. Genau das war hier teilweise der Fall. Der FSD hatte einige Disziplinen aus dem BDMP-Regelwerk übernommen. Die Idee dabei: Was dem einen Verband genehmigt wurde, kann beim anderen nicht abgelehnt werden – schließlich gibt es in der Verfassung einen Gleichbehandlungsgrundsatz.

Doch die Richter sahen es anders: „Eine derartige Gesetzesinterpretation würde dem Aspekt nicht gerecht werden, dass es sich um einen Ausnahmefall handeln soll. Denn dann könnte eine letztlich nicht begrenzbar Zahl von Verbänden sich neu konstituieren und Schießsport



betreiben, was aber der dargelegten gesetzlichen Konzeption widersprechen würde.“ Die erfolgreiche Gründung eines neuen Schießsportverbandes sei „danach nur in eng begrenzten Fällen möglich“, geben die Richter zu. Aber das finden diese trotz des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit in Artikel 9 Grundgesetz auch richtig: Der Umgang mit Waffen sei nämlich grundsätzlich dem Staat vorbehalten und Zulassung des Waffengebrauchs nur zu rechtfertigen, soweit dies mit der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vereinbar ist.

Das Ergebnis dieser merkwürdigen Interpretation des § 15a: Die Genehmigung

Der Verband „Freie Schützen in Deutschland e.V.“ gründete sich schon 2006. Seitdem kämpft der Vorsitzende Ernst Bader um die Genehmigung der Schießsportordnung – jetzt vor Gericht.

Auszug aus dem WaffG

§ 15

Schießsportverbände, schießsportliche Vereine

(1) Als Schießsportverband im Sinne dieses Gesetzes wird ein überörtlicher Zusammenschluss schießsportlicher Vereine anerkannt, der

1. (...)
2. mindestens 10 000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder insgesamt in seinen Vereinen hat,
3. den Schießsport als Breitensport und Leistungssport betreibt,
4. (...)
5. regelmäßig überregionale Wettbewerbe organisiert oder daran teilnimmt,
6. den sportlichen Betrieb in den Vereinen auf der Grundlage einer genehmigten Schießsportordnung organisiert und
7. (...)

(2) Von den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1, 2 oder 4 Buchstabe b kann abgewichen werden, wenn die besondere Eigenart des Verbandes dies erfordert, öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und der Verband die Gewähr dafür bietet, die sonstigen Anforderungen nach Absatz 1 an die geordnete Ausübung des Schießsports zu erfüllen. Ein Abweichen

von dem Erfordernis nach Absatz 1 Nr. 2 ist unter Beachtung des Satzes 1 nur bei Verbänden zulässig, die mindestens 2000 Sportschützen, die mit Schusswaffen schießen, als Mitglieder in ihren Vereinen haben.

§ 15a

Sportordnungen

(1) Sportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. (...)

(2) Das Bundesverwaltungsamt entscheidet über die Genehmigung der Teile der Sportordnungen von Verbänden und Vereinen, die für die Ausführung dieses Gesetzes und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen erheblich sind. Die Genehmigung einer Sportordnung muss im besonderen öffentlichen Interesse liegen. Änderungen von Sportordnungen sind dem Bundesverwaltungsamt zur Prüfung vorzulegen. (...)

(3) Die Genehmigung einer Sportordnung ohne gleichzeitige Anerkennung als Verband nach § 15 Abs. 1 kann erfolgen, wenn die Vorgaben des Buchstaben a des § 15 Abs. 1 Nr. 4 und der Buchstaben a bis c des § 15 Abs. 1 Nr. 7 erfüllt sind.

einer neuen Sportordnung muss nach Ansicht der Kammer „eine Förderung oder Weiterentwicklung des Schießsports bewirken.“ Der FSD habe keinen Anspruch auf die staatliche Befürwortung seines Regelwerks. Denn er habe nicht konkret und nachvollziehbar dargelegt, „was an diesen Disziplinen im Vergleich zu bereits in anderen genehmigten Sportordnungen genehmigten Disziplinen tatsächlich neu ist und dass diese Abweichungen derart beschaffen sind, dass etwa von einer Weiterentwicklung des Schießsports gesprochen werden kann.“

Immerhin hat die Kammer eine Berufung gegen dieses Urteil vom 10. November 2011 (AZ: 20 K 1892/10) zugelassen. Und das ist auch gut so. Denn es spricht eine Menge gegen die Auffassung der Kölner Richter: Mit dem neuen § 15 a Abs. 3 hat der Gesetzgeber auch staatlich nicht anerkannten Verbänden ermöglicht, sich Schießsportordnungen genehmigen zu lassen. Ein Vorbehalt, dass dies nur für neue Formen des Sportschießens möglich sein soll, findet sich im Gesetz nirgends. Hätte der Gesetzgeber das gewollt, dann stünde so ein entscheidendes Ausschlusskriterium sicher im § 15 a oder wenigstens in der Begründung des Gesetzentwurfes. Die Kölner Richter verkennen, dass die Förderung und Weiterentwicklung des Schießsports nicht nur von der Entwicklung neuer Disziplinen abhängt. Genauso wichtig sind innovative Konzepte der Jugendförderung, alternative Verbands- oder Wettkampfstrukturen, ein niedrigeres Durchschnittsalter der Mitglieder oder günstige Mitgliederbeiträge. Auch wenn es DSB, BDS und BDMP vielleicht nicht gern hören: Die Existenz möglichst vieler Verbände fördert den Schießsport und seine Weiterentwicklung. Denn das zwingt die Verbände in einen Wettbewerb um Mitglieder und attraktive Angebote. Was wäre zum Beispiel das IPSC- oder das Westernschießen in Deutschland ohne den BDS?

Insgesamt klingt das Urteil weniger nach Rechtsprechung als mehr nach Sportpolitik. Das Gericht erkannte, dass es bei so einer Auslegung des § 15 a kaum eine erfolgreiche Verbandsgründung geben kann. Logisch, denn welcher Bürger wird schon irgendeinem Sportverein beitreten, wenn er noch Jahre warten muss, bis er seinen Sport ausüben darf? Mit der Vereinigungsfreiheit aus dem Grundgesetz hat dieses Urteil nichts mehr zu tun, genausowenig mit Sportautonomie. Denn für die öffentliche Sicherheit spielt es überhaupt keine Rolle, ob sich etwa 50 000 Sportschützen in einem, zwei oder vier Verbänden organisieren. Für die vom Gericht beschworene Gefahrenabwehr sorgt der Staat ganz anders: Mit der Kontrolle der Schießsportordnungen, dem Verbot bestimmter Übungen wie dem Kampfschießen und bestimmter Waffenarten. Waffen erwerben dürfen Mitglieder und Vereine nur, wenn sie ein Bedürfnis nachweisen. Und ganz sicher bringt es kein Plus für die öffentliche Sicherheit, wenn ein Verband nicht die genehmigten Disziplinen anderer Verbände übernehmen darf. Hoffentlich arbeitet das Oberverwaltungsgericht sorgfältiger – der FSD will in Berufung gehen und hofft auf Verstärkung durch viele neue Mitglieder.

Verlags-/Redaktionsanschrift: Wipsch 1, 56130 Bad Ems
E-Mail-Adressen: Redaktion: visier@vsmedien.de
Anzeigen: anzeigen@vsmedien.de
Vertrieb: vertrieb@vsmedien.de
Telefon: +49 (0)2603-5060-0, **Fax:** 5060-100
Internet: www.visier.de

VERLEGER: Peter Grieder

GESCHÄFTSFÜHRER: Dr. Christian Müller, Dirk Schönefeld

CHEFREDAKTION: Ulrich Eichstädt (UE) und Matthias S. Reckenwald (MSR) verantwortlich gemäß rheinland-pfälzischem Pressegesetz

REDAKTION: Dr. David Th. Schiller (DTS), Andreas Skrobaneck (AS), Andreas Wilhelmus (AW), **Schlussredaktion:** Gabriele E. Vierschilling (VS), **Redaktionsassistent:** Claudia Mullins (CM), Durchwahl: -201

AUTOREN: Nicola Bandini (NB), Louis Breternizer (LB), Robert Cadek (RC), Wolfgang Dicke (WD), Wolfgang Finze (WF), Horst Friedrich (HF), Michael Hammer (MH), Michael Heidler (MH), Christopher Hocke (CH), Frank W. James (FWJ), Garry James (GJ), Gary Paul Johnston (GPJ), Wolfgang Kroker (WK), Tobias Kruger (TK), Hartmut Mrosek (HM), Wolfgang Müller (WM), Dietmar Nass (DN), Philip Pai (PP), Axel Pickströer (AP), Dieter Plößl (DP), Walt Rauch (WR), Heinz Reinkemeier (HR), Lemis und Robert Riegel (LR/RR), Stephan Rudloff (SR), Bruno Schneider (BS), Egon Thiel (ET), Dr. Jan-Philipp Weisswange (JPW), Jürgen Weber (JW), Joachim Wenzel (JW)

LAYOUT & PRODUKTION: Gary Zens (lt.), Marianne Lawen, Thomas Jason Wiegler

FOTOGRAFIE: Michael Schippers

ANZEIGENVERKAUF: Leitung Karola Göth +49 (0)2603/5060-106, E-Mail: karola.goeth@vsmedien.de

ANZEIGENABWICKLUNG: Hildburg Wagener-Schipp +49 (0)2603/5060-105, Fax: -107, E-Mail: h.wagener-schipp@vsmedien.de

ANZEIGENSATZ: Sapro GmbH, Gutenacker

Technische Herstellung, DTP: VS Medien GmbH, **Druck:** ADV SCHODER, Augsburg Druck und Verlagshaus GmbH, D-86167 Augsburg, Tel.: +49 (0)821/7904-251

Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 23

LESERSERVICE: VS Medien GmbH, Wipsch 1, 56130 Bad Ems, Telefon: +49 (0)2603/5060-101 oder -102, Fax: +49 (0)2603/5060-103, E-Mail: vertrieb@vsmedien.de

LESERSERVICE SCHWEIZ: VS Medien GmbH, Wipsch 1, D-56130 Bad Ems, +41 (0)44 586 97 94, Fax: +49 (0)2603-5060 103, E-Mail: vertrieb@vsmedien.de

VERTRIEB zum HANDEL: VU Verlagsunion KG, Zeitschriftenvertrieb, Postfach 57 07, 65047 Wiesbaden.

VISIERS ERSCHEINT MONATLICH jeweils am vorletzten Freitag des Vormonats. Preis des Einzelheftes: 5,50 Euro inkl. 7 % MwSt.

Jahres-Abo VISIER XXL Inland: 56,50 Euro (inkl. MwSt. und Porto), Ausland (ohne Schweiz): 64,50 Euro, Luftpostpreis auf Anfrage, Jahres-Abo VISIER XXL Schweiz: 94 CHF. Sonderpreis für Studenten, Azubis, Schüler und Grundwehrdienstleistende gegen Nachweis. Inland: 44,02 Euro, Ausland: 52,02 Euro. Abonnementsgebühren sind zu Beginn des Bezugszeitraumes fällig. Abbestellungen nur 3 Monate vor Ende des Bezugszeitraumes rechtsverbindlich.

ISSN 0933-4491

BANKVERBINDUNG: (im Ausland kein Bankeinzug möglich). Commerzbank AG, Koblenz, BLZ 570 800 70, Konto 06 036 284 00.

Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages infolge Störungen des Arbeitsfriedens bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.

Copyright VS Medien GmbH. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unverlangt eingesandte Text- und Bildbeiträge wird keine Haftung übernommen. Mit Überlassung des Manuskriptes überträgt der Autor (Bild/Text) dem Verlag das Recht der urheberrechtlichen Nutzung.



WW-Medienkontrolle
 (Informationsgesellschaft zur Feststellung
 der Verbreitung von
 Werbeträgern a. V.)

